

den anderen Werktätigen ihre eigene Rechtsordnung und Gesetzlichkeit entsprechend den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung im Interesse des ganzen Volkes.

Die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse geben die grundsätzliche Orientierung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in allen Bereichen staatlicher Tätigkeit, somit auch für die vollziehend-verfügende Tätigkeit der Organe des Staatsapparates.

*Das Hauptanliegen der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates besteht in der Erfüllung und Einhaltung der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften. Zum anderen gehört dazu, daß alle staatlichen Entscheidungen im Rahmen der vollziehend-verfügenden Tätigkeit den Rechtsvorschriften entsprechen bzw. nicht im Widerspruch zu ihnen stehen und daß sie von allen Adressaten vorbehaltlos eingehalten und verwirklicht werden.*

Daraus folgt:

- die Tätigkeit der Organe des Staatsapparates muß dem Ziel und dem Inhalt der Rechtsvorschriften entsprechen;
- staatliche Entscheidungen dürfen nur zu Fragen getroffen werden, die gemäß den Rechtsvorschriften in die Zuständigkeit des betreffenden Organs des Staatsapparates fallen. Inhalt und Form dieser Entscheidungen müssen mit den Rechtsvorschriften übereinstimmen;
- keine Entscheidung eines Organs des Staatsapparates darf über die Kompetenz hinausgehen, die für das betreffende Organ in den Rechtsvorschriften gesetzt ist; kein Organ ist befugt, seine Kompetenz selbständig zu ändern, zu erweitern oder zu begrenzen;
- Gesetze und andere Rechtsvorschriften sind für die Organe des Staatsapparates so lange verbindlich, bis sie von dem dafür zuständigen Organ geändert oder aufgehoben werden.

In den einzelnen Kapiteln dieses Lehrbuches sind entsprechend den jeweiligen staatlichen Aufgaben vielfältige Rechtsprobleme erläutert, die sich aus diesen Forderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Organen des Staatsapparates ergeben.

Für alle Staatsorgane gilt der von Lenin erarbeitete *Grundsatz der Einheitlichkeit der Gesetzlichkeit*, der eine generelle Orientierung für die Rechtsetzung und Rechtsanwendung gibt. Für die Organe des Staatsapparates gilt es insbesondere, die einheitliche Rechtsanwendung im Prozeß ihrer vollziehend-verfügenden Tätigkeit zu gewährleisten. Grundlage dafür ist ein System widerspruchsfreier rechtlicher Regelungen, das ständig vervollkommnet und dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung angepaßt werden muß.

Die einheitliche Anwendung der in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Normen verlangt ein hohes Verantwortungsbewußtsein der Leiter und Mitarbeiter in den Organen des Staatsapparates und die Fähigkeit, das sozialistische Recht als Hebel und gleichen Maßstab zur Gestaltung von gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Rechtssubjekten des Verwaltungsrechts einzusetzen und zu nutzen. Grundsätzlich ist eine einheitliche Auffassung darüber, was der Gesetzlichkeit entspricht, in der gesamten DDR geboten; sie darf im Bezirk Gera nicht anders sein als im Bezirk Potsdam. Das schließt nicht aus, in der staatlichen Tätigkeit örtliche Besonderheiten und Bedingungen zu berücksichtigen.